

23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

AK Nr.: 5

Thema: Zuwendungen im Familienrecht

Leitung: *Vizepräsident des OLG a.D. Reinhardt Wever, Bremen*

Arbeitskreisergebnis

I. Schenkung und ehebezogene Zuwendung unter Ehegatten - Regel/Ausnahme

Unentgeltliche Vermögenszuwendungen unter Ehegatten erfolgen in der Regel zur Ausgestaltung der Ehe und in Erwartung von deren Fortbestand (Partizipationswille). Lässt sich kein abweichender rechtsgeschäftlicher Wille feststellen, sind sie daher als ehebezogene Zuwendung (nicht als Schenkung) zu qualifizieren.

(mit BGH, XII. ZS [etwa FamRZ 1993, 1297, 1298], gegen BGH, X. ZS [etwa FamRZ 2006, 1022])

Bei jeweils 32 Teilnehmern: Abstimmung: Angenommen bei 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

II. Zur Bemessung des Rückgewähranspruchs gem. § 313 BGB bei ehebezogenen Zuwendungen

1. a) Soweit die Ehe nach der Zuwendung noch Bestand gehabt hat, ist ein Abschlag von dem zur Rückgewähr anstehenden Betrag wegen teilweiser Zweckerreichung geboten.

Abstimmung: Angenommen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen

b) Um ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte dieser Abschlag in etwa berechenbar sein.

Abstimmung: Angenommen bei 2 Enthaltungen

c) Der Arbeitskreis favorisiert dabei das zuletzt vom OLG Brandenburg (Urteil v. 26.10.2016, 4 U 159/15, juris) herangezogene, vom BGH (Urteil v. 18.6.2019, X ZR 107/16) verworfene Berechnungsmodell, das die Dauer, die die Ehe nach der Zuwendung noch Bestand gehabt hat, ins Verhältnis setzt zur an der Lebenserwartung der Ehegatten orientierten Eheerwartung. Das sich dabei ergebende Ergebnis sollte aber nicht mehr als ein Anhaltspunkt für die tatrichterliche Schätzung sein.

Abstimmung: Angenommen mit 21 Jastimmen

Alternativ:

Der Arbeitskreis favorisiert dabei das vom BGH (FamRZ 2015, 490) verworfene Modell, wonach vollständige Zweckerreichung in der Regel anzunehmen ist, wenn die Ehe nach der Zuwendung noch 20 Jahre Bestand gehabt hat, und wonach bei kürzerem Bestand der Ehe ein zeitanteiliger Abschlag vorzunehmen ist.

4 Jastimmen

Insgesamt 4 Enthaltungen zu Punkt c).

III. Voreheliche Zuwendungen

1. Zuwendungen, die in Erwartung der Heirat - sei es bei bestehendem Verlöbnis oder sei es bei Verabredung der Eheschließung - zur Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft und in Erwartung von deren Fortbestand gemacht werden, sind als ehebezogene Zuwendungen anzusehen und können bei Scheitern der geschlossenen Ehe einem Rückausgleich wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) unterliegen. Das Gleiche gilt für Zuwendungen, die während Bestehens einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die später in eine Ehe gemündet ist, erfolgt sind (gemeinschaftsbezogene Zuwendungen).

Abstimmung: Angenommen bei 1 Enthaltung

2. Entsprechendes gilt für erbrachte vermögensmehrende Arbeitsleistungen sowie für entsprechende Leistungen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit die Leistungen nicht im Rahmen eines Gesellschaftsverhältnisses erfolgt sind (Kooperationsvertrag).

Abstimmung: Angenommen bei 1 Enthaltung

3. Der Anspruch ist in allen Fällen der Höhe nach auf den Betrag zu begrenzen, den der Zuwendende / Kooperierende im Zugewinnausgleich erhalten hätte, wäre die Leistung erst nach der Heirat erfolgt.

Beraten, aber keine Abstimmung.

4. Die Grundsätze zur Rückabwicklung einer in Erwartung der Heirat oder als gemeinschaftsbezogene Zuwendung bei anschließender Heirat erfolgten Zuwendung finden keine Anwendung, wenn Zuwendender und Zuwendungsempfänger im Zeitpunkt der Zuwendung weder zu heiraten beabsichtigten noch in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenlebten, später aber doch die Ehe eingegangen sind. Fehlen weitere Anhaltspunkte, liegt hier die Annahme einer Schenkung nahe.

Abstimmung: Angenommen bei 4 Enthaltungen.

IV. Zuwendungen der Schwiegereltern

1. a) Der vom XII. Zivilsenat des BGH seit seiner Rechtsprechungsänderung vom 3.2.2010 (bei Schenkungen an den Ehepartner seines verheirateten Kindes) verfolgte Weg ist gegenüber dem vom X. Zivilsenat in seiner Entscheidung vom 18.6.2019 (bei Schenkungen an den nichtehelichen Lebenspartner seines Kindes) verfolgten Ansatz vorzuziehen.

Abstimmung: Angenommen bei 2 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen

b) Eine unterschiedliche Behandlung der Fallgestaltungen Schenkung an den Ehepartner seines verheirateten Kindes und Schenkung an den nichtehelichen Lebenspartner seines Kindes erscheint nicht angezeigt.

Abstimmung: Angenommen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen

c) Insoweit hält der Arbeitskreis im Interesse der Rechtssicherheit eine einheitliche Rechtsprechung des BGH für unabdingbar.

Abstimmung: Angenommen bei 1 Enthaltung

2. Schenkung und ehebezogene Schenkung von Schwiegereltern - Regel / Ausnahme / Darlegungs- und Beweislast:

a) Wie bei ehebezogenen Zuwendungen unter Ehegatten ist auch bei Schenkungen erheblicher Vermögenswerte (Immobilien, Geld zum Erwerb von Immobilien) der Schwiegereltern an ihr Schwiegerkind in der Regel anzunehmen, dass es sich um einen Beitrag zur Ausgestaltung der Ehe von Kind und Schwiegerkind in Erwartung von deren Fortbestand handeln sollte (ehebezogene Schenkung). Im Regelfall ist daher davon auszugehen, dass der dauerhafte Bestand der Ehe Geschäftsgrundlage geworden ist.

Abstimmung: Angenommen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen

b) Dies hat auch bei entsprechenden Schenkungen von „Schwiegereltern“ an den Partner ihres in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebenden Kindes zu gelten.

Abstimmung: Angenommen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen

V. Neugestaltung des „Nebengüterrechts“

1. Die Rechtsinstrumente der ehebezogenen Zuwendung, der Ehegatteninnengesellschaft und des Kooperationsvertrages (sog. Nebengüterrecht) bedürfen der Weiterentwicklung.

2. Die Rechtsprechung sollte den Rückgriff auf die Rechtsfigur der stillschweigend zustande gekommenen Ehegatteninnengesellschaft wegen der gegen sie geltend gemachten dogmatischen Bedenken und zum Zwecke der Ermöglichung eines einheitlichen Lösungsweges auf Fälle eines eindeutig feststellbaren Rechtsbindungswillens i.S. einer Gesellschaft beschränken. Für alle Zuwendungs- und Arbeitsfälle sollte die Lösung, solange es keine gesetzliche Regelung gibt, über Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) des jeweils zugrunde liegenden familienrechtlichen Vertrages sui generis erfolgen (in den Arbeitsfällen Wegfall der Geschäftsgrundlage des Kooperationsvertrages; in den Zuwendungsfällen Wegfall der Geschäftsgrundlage der ehebezogenen Zuwendung zugrunde liegenden Vertrages sui generis).

Abstimmung: Angenommen bei 3 Enthaltungen

3. Zur Legitimation der Rechtsprechung zum „Nebengüterrecht“, zur Herstellung von Rechtssicherheit und auch angesichts der durch Art. 25 I EuGüVO ausgelösten Unsicherheiten ist eine gesetzliche Regelung des „Nebengüterrechts“ geboten.

Abstimmung: Angenommen bei 1 Enthaltung

VI. Verfahrensrechtliche Fragen

Der Arbeitskreis befürwortet die Begründung der Zuständigkeit des Familiengerichts für Ansprüche zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Abstimmung: Angenommen bei 1 Enthaltung